

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1999 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt und
 - c) die Spiele- und Getränkepauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben.
- (4) Die Spiele- und Getränkepauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial und den Tagesgetränken des Kindes dar.
- (5) Die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Die Spiele- und Getränkepauschale ist halbjährlich an die Kindergartenleitung zu entrichten.

§ 2 – Betreuungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung des Einzelkindes einer Familie eine monatliche Betreuungsgebühr. Diese errechnet sich aus den von den Eltern gewählten Nutzungszeiten der Öffnungszeiten in § 4 der Kindergartensatzung und nachfolgenden Gebührensätzen je Betreuungsstunde.

Diese Gebührensätze betragen bei einer Basis von zu Grunde gelegten 250 Werktagen im Jahr nach

Typ A – für Kinder von 3 - 6 Jahren	für die Vormittagsstunden bis 14 Uhr	0,86 €/Stunde
Typ B – für Kinder von 3 - 6 Jahren	für die Nachmittagsstunden ab 14 Uhr	0,76 €/Stunde
Typ C – für Kinder von 1 - 3 Jahren	für alle Tageszeiten	1,32 €/Stunde

- (2) a) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das **zweite Kind ein Viertel** der sich nach Absatz 1 ergebenden Betreuungsgebühr.
- b) Für das **dritte und jedes weitere Kind** wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Nutzungszeit – siehe § 4 der Kindergartensatzung -) entstehen pro angefangener ¼ Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10 €, welche in Rechnung gestellt werden.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Gebühren in halber Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Zuweisung und regulär zu zahlenden Betreuungsgebühren.

ren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung.

Eltern, deren Kind (er) vorzeitig eingeschult wird/werden, wird/sind die gezahlte(n) Gebühr/-en erstattet/zu erstatten.

§ 3 – Verpflegungsentgelt, Spiele- und Getränkepauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird auf **2,50 €/Tag** festgesetzt.
- (2) Nimmt ein Kind ausnahmsweise am Mittagessen teil, so beträgt das Verpflegungsentgelt **3,00 €/Tag**.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird pro Betreuungstag erhoben, ausgenommen bei entschuldigtem Fehlen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird direkt vom Personal der Kindertagesstätten erhoben.
- (5) Die Höhe der monatlichen Spiele- und Getränkepauschale wird von der jeweilige Einrichtung selbst festgelegt und von den Erziehungsberechtigten direkt erhoben.

§ 4 - Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand. Der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand den Einzelfall anonym vor.

§ 5 - Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 6 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns vom 17. Dezember 1993 in der Fassung vom 26. November 1997 außer Kraft.

Langgöns, den 22. Dezember 1999

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister